

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, und die §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I/104, [Nr. 09], S. 197, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung am [...] folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfs- oder Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt gemäß § 45 BbgBKG Abs. 1 Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Kostentarifes für den Einsatz ihrer Feuerwehr gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau werden durch gesonderte Satzung festgesetzt.

(4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren gemäß Kostentarifstelle 4.1 verlangt werden.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührenschuldner

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, welche über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben werden, der die Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurden.

(2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Gegenstand und Umfang der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Für die Gebührenfälle des § 2 werden unabhängig vom Einsatzerfolg Gebühren erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrücke Ordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

(3) Soweit Kosten nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben werden, berechnet sich die Einsatzzeit ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, ansonsten mit Beginn und Ende der Leistung. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsätze werden minutengenau abgerechnet.

(4) In den Gebührentarifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.

§ 6

Entstehung des Anspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.

§ 7
Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühren werden durch einen Verwaltungsakt festgesetzt.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG abgesehen werden.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Die Anlage Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree ist Bestandteil der Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 25.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree am 07.05.2013, außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den [...]

Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlage

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree vom [...]

1. Personal Euro/Min.

1.1	Einsatzkraft	0,75
-----	--------------	------

2. Fahrzeuge Euro/Min.

2.1	Tanklöschfahrzeug	0,80
2.2	Löschfahrzeug	1,20
2.3	Drehleiter	0,90
2.4	Rüstwagen	1,30
2.5	Einsatzleitwagen	0,40
2.6	Gerätewagen	0,30
2.7	Mehrzweckfahrzeug	0,70

3. Boot Euro/Min.

3.1	Rettungsboot	0,40
-----	--------------	------

4. Verbrauchsmaterial

4.1	Verbrauchsmaterial, wie Löschpulver, Einwegölsperren, Reinigungskosten (Ölsperren, Behälter), Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskostenpauschale) berechnet.
4.2	Beschaffung, Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung von Ölbindemittel und Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung kontaminierten Erdsreichs werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.